



Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für Raumentwicklung**  
Raumplanung

Referenz-Nr.: ARER-B5FB7F / ARE 18-1442

# Änderung Allgemeine Bauverordnung (ABV) – Vernehmlassungsentwurf

(vom [Datum])

*Der Regierungsrat,*

*beschliesst:*

## **A. Gegenstand und Festlegung**

### IX. Besondere Begriffe

Beeinträchtigung durch Schattenwurf § 30. <sup>1</sup> Als wesentliche Beeinträchtigung durch Schattenwurf im Sinne von § 284 PBG gilt:

- a) bei überbauten Grundstücken: die an den mittleren Wintertagen länger als ~~zwei~~ drei Stunden dauernde Beschattung der bewohnten oder in Wohnzonen liegenden Nachbargebäude, in der Regel an ihrem Fusspunkt gemessen,
- b) bei unüberbauten Grundstücken in Wohnzonen: die an den mittleren Wintertagen länger als ~~zwei~~ drei Stunden dauernde Beschattung überbaubarer Flächen des Nachbargrundstückes, sofern dadurch eine den örtlichen Verhältnissen und der Bau- und Zonenordnung entsprechende Überbauung verunmöglicht oder erheblich erschwert wird.

Abs. 2 und 3 unverändert